

Amtliche Bekanntmachung

274 K 120/22



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13.05.2024, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Dortmund, Blatt B 32750,
BV lfd. Nr. 1**

56 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hörde, Flur 1,
Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nervierstraße 2 - 4, Größe: 274
m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, jeweils Nr. 5
des Aufteilungsplanes.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung,
welche sich im 1. Obergeschoss links eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses
mit Unterkellerung und insgesamt 16 Wohneinheiten befindet. Die Wohnfläche der
Wohnung beträgt 40,64 qm.

Das Haus wurde im Jahr 1906 gebaut und im Jahr 1953 wiederaufgebaut; Grund-
stücksgröße 274 qm.

Zur Wohnung gehört gemäß Teilungserklärung der mit Nr. 5 gekennzeichnete Kellerraum im Kellergeschoss.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.